

Antragstellung

Wer bekommt den Zuschuss zum Mittagessen?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, werden für die berechtigten Kinder diese Kosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen.

Für Schüler gilt dies ausschließlich an Schultagen (nicht in den Ferien).



Quelle: BMAS

Hinweis: Kosten für die Verpflegung außerhalb der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung (z.B. Supermarkt, Kiosk) werden nicht übernommen.

Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?

Diese Leistung können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren individuell einsetzen; beispielsweise für den Mitgliedsbeitrag in Vereinen, für den Unterricht in künstlerischen Fächern oder der Teilnahme an Freizeiten. Insgesamt stehen dafür 15,00 € monatlich zur Verfügung.

Wird Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen, ist für alle Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket je Kind ein Antrag zu stellen.

Berechtigte mit Bürgergeld- oder Sozialhilfeanspruch müssen keinen gesonderten Antrag stellen; Ausnahme: Antrag auf Lernförderung.

Zuständigkeiten

Landratsamt Nordsachsen, Schlosstraße 27, 04860 Torgau, Tel.: 03421 758 0
zuständig für:

- ⇒ Berechtigte mit Wohngeld/Kinderzuschlag oder Sozialhilfe (Sozialamt)
- ⇒ Berechtigte mit Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz (Amt für Migration und Ausländer)

Jobcenter Nordsachsen, Blomberger Str. 2, 04758 Oschatz, Tel.: 03435 980 493

- ⇒ Berechtigte mit Bürgergeld-Bezug

Herausgeber
Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Soziales
Schlosstraße 27
04860 Torgau

LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE



im Landkreis Nordsachsen

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Wer bekommt diese Leistungen?

Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und Schülerinnen und Schüler **unter 25 Jahre** (für Leistungen der Teilhabe unter 18 Jahre) bei Bezug von:

- Bürgergeld/ Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz **oder**
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Auszubildende sind.



Quelle: BMAS

Welche Leistungen gibt es?

- eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen, Kindertages- und Horteinrichtungen
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- gemeinschaftliches Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Kultur, Sport, Freizeit)

Welche Kosten werden bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertages- oder Horteinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge bzw. mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden (ohne Taschengeld oder weitere Ausgaben im Vorfeld der Fahrt).

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Schuljahres für den persönlichen Schulbedarf wie Schulranzen, Sportsachen, Füller, Taschenrechner und andere Schulmaterialien.

Wann werden die Schülerbeförderungskosten übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten eine Erstattung der anfallenden Kosten, wenn diese nicht von Dritten erbracht werden.

Was bedeutet Lernförderung?

Schülerinnen und Schüler können Unterstützung erhalten, um das Klassenziel zu erreichen. Die Lehrerin/der Lehrer bestätigt, dass der Schüler/die Schülerin ohne die entsprechende Lernhilfe das Lernziel nicht erreicht und eine andere schulische Förderung nicht zur Verfügung steht.



Quelle: BMAS